

RECHT UND STEUERN

Das Erbrecht ist eine Frage der Lebensumstände

Welche Folgen eine neue europäische Richtlinie für Mallorca-Residenten hat



Gabriel Buades

Das Erbrecht wirft gerade jetzt viele Fragen auf. Einige davon konnten meine Kollegen und ich am vergangenen Freitag (25.9.) auf einer Konferenz über Vermögensverwaltung in unsicheren Zeiten klären. Sie betreffen den Verwandtschaftsgrad, mögliche Testamentarten, Nachlässe *ab intestato* sowie legitimes Recht.

Bevor wir auf diese komplizierten Fragen eingehen, sollten wir uns kurz beschäftigen mit der neuen Europäischen Richtlinie 650/2012 bezüglich der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, der Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie der Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses.

Die erwähnte Richtlinie wurde 2012 veröffentlicht, ihre wichtigsten Punkte traten aber erst am 17. August 2015 in Kraft. Ab diesem Datum gilt bei Todesfall für den verstorbenen Europäer das Erbrecht seines gewöhnlichen Wohnsitzes im Moment des Todesfalls. Dessen ungeachtet und unter Wahrung des Grundsatzes der Willensfreiheit ist es zulässig, das Recht des Landes jener Nationalität zu wählen, welche der Erblasser zum Zeitpunkt seiner Wahl oder seines Todes besitzt. Die Wahl muss notwendigerweise als Verfügung *mortis causa* entweder

ausdrücklich durch ein Testament festgelegt oder aus ihr eindeutig abgeleitet werden. Und sie kann selbstverständlich jederzeit unter Verwendung desselben Instruments geändert oder widerrufen werden.

Erben ohne Testament oder Erbvertrag, das heißt, Erbfolge *ab intestato*, richten sich immer nach der Regel des gewöhnlichen Wohnsitzes des Erblassers.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, die sich bei der Ermittlung des gewöhnlichen Wohnsitzes in solchen Fällen ergeben, in denen der Erblasser ständig in zwei oder mehr europäischen Ländern lebt, wird die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßiger ist, das Erbrecht gemäß der spanischen Richtlinie oder das Erbrecht gemäß deutscher Bestimmungen zu wählen.

Als Erstes müssen wir zwischen den Testamenttypen in Spanien und Deutschland unterscheiden. In beiden Ländern kann der Erblasser seinen letzten Willen in einem eigenhändigen Testament und einem öffentlichen Testament, aufgesetzt durch einen Notar, verfügen. Dessen ungeachtet ist es in Spanien *nicht* möglich, ein gemeinsames Testament zwischen Ehepartnern aufzusetzen, was in Deutschland *durchaus* möglich ist und die Bezeichnung „Berliner Testament“ trägt. Auch sind in Spanien, anders als in Deutschland, Erbverträge *nicht* zulässig.

Nach der Information über die existierenden Testamenttypen sollten wir uns nun den Grenzen



■ Will stets gut überlegt sein: die Frage der Nachlassregelung. FOTO: DESIGN PICS/DPA

der freien Verfügbarkeit über die Vermögenswerte des Erblassers zuzuwenden. In Spanien existiert der Pflichtteil, daher muss ein Teil der Erbmasse an die pflichtteilsberechtigten Erben vererbt werden.

Auch wenn in Deutschland ein Pflichtteil existiert, liegt die Besonderheit in Spanien in dem Unterschied in den Regionen, die das spanische Territorium bilden. Auf Mallorca unterscheidet sich der Pflichtteil von denen, die in anderen Regionen festgelegt sind – etwa in Madrid oder Barcelona – und sogar von denen anderer Inseln wie Ibiza und Formentera. Aus diesem Grund sollten wir die Besonderheiten des Zivilrechts am Ort unseres Wohnsitzes ganz genau kennen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Es ist sachdienlich zu erwähnen, dass die Unterschiede zwischen den Regionen auch Auswirkungen auf die verschiedenen Erbverträge besitzen, die geschlossen werden können, sollten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Und schließlich ist zu

erwähnen, dass der Nachlass *ab intestato* nicht so sehr ins Gewicht fällt für die Entscheidung, welches Erbrecht zweckmäßiger ist, da in diesem Fall das Recht am gewöhnlichen Wohnsitz des Erblassers zur Anwendung kommt (es kann kein bestimmtes Recht gewählt werden, sondern das Recht, das am Wohnsitz gilt, kommt zur Anwendung).

Dessen ungeachtet ist es interessant zu wissen, dass in Spanien – unbeschadet der Nachlassnehmer – die Reihenfolge für den Nachlass folgende ist: (i) Kinder und Abkömmlinge, (ii) Eltern und Vorfahren, sollten keine Nachkommen existieren, (iii) Ehepartner, (iv) Geschwister und Neffen/Nichten, (v) Onkel/Tanten, (vi) Verwandte vierten Grades und zuletzt (vii) der spanische Staat, sollte keine der oben angegebenen Personen existieren.

In Deutschland liegt der Fall ähnlich, obwohl hier die Geschwister Teil der zweiten Gruppe sind und der Ehepartner einen Prozentsatz erhält, der in Abhängig-

keit von existierenden oder nicht existierenden Abkömmlinge größer oder kleiner sein kann.

Bei der Auswahl des für den Erblasser vorteilhafteren Rechts sind ebenfalls Aspekte zu berücksichtigen wie (i) Familienstand, (ii) Anzahl der Vorfahren und Abkömmlinge, (iii) die Existenz von Erbverträgen im Heimatland, (iv) der Ort des gewöhnlichen Wohnsitzes, (v) die durch zivil- und partikularrechtliche Regelungen auferlegten Begrenzungen und vieles mehr.

So können wir schlussfolgern, dass es kein Recht gibt, das objektiv besser wäre als das andere, sondern dass wir das Recht wählen sollten, das aufgrund der persönlichen Umstände des Erblassers angemessener ist. Diese Wahl ist vielleicht nicht dieselbe wie die des Nachbarn, dessen Lebensumstände andere sind.

Gabriel Buades Castellá ist Abogado und Steuerexperte. Bufete Buades, Tel.: 971- 22 81 41, www.bufetebuades.com

ERBRECHTSKANZLEI MENTH
spezialisiert auf
IMMOBILIENRECHT & ERBRECHT
Nur 7% Schenkungssteuer auch für Nichtresidentenfamilien, wohl nur in 2015
Telefon: +34 971 55 93 77
E-Mail: info@kanzlei-menth.de
Manacor, Plaza Cos 8 - 3º, im Zentrum bei der Kirche

Rechtsanwälte / Abogados
Langhoff & Süselbeck
Erb- und Immobilienrecht
Legalisierung von Baubestand
Beantragung von Ferienvermietungsgenehmigungen
Gesellschaftsgründungen
Prozessvertretung
Joachim Süselbeck
Rechtsanwalt/Abogado
Spezialist im deutschen und spanischen Erbrecht
Santa Ponsa: Av. Rey Jaime I, 109
Manacor: C/. Pius XII, 16
Tel.: 971 69 83 05
E-Mail: mallorca@ra-lsk.de

DR. STIFF
ABOGADO UND RECHTSANWALT
Dr. Stiff hat sich spezialisiert, Unternehmen und Immobilieneigentümer im spanischen Recht zu beraten und zu vertreten.
Schwerpunkte sind Immobiliensachen bei Scheidung, Erbschaft, Vermögensverlust sowie Kauf u. Verkauf, die Vertretung von Banken bei Spanienfinanzierungen, die Forderungseinziehung Spanien/Deutschland, die Unternehmensansiedlung sowie Im- und Exportgeschäfte.
Calle Catalunya 5 - A, 3º, 07011 Palma de Mallorca
Tel.: 971 228 140 • 971 220 799
Fax: 971 228 770 • Mob.: 686 521 311
www.stiff.es

European Lawyers Gerboth & Partner Rechtsanwältinnen & Abogados
in Kooperation mit: Kanzlei für Familienrecht Dahmen-Löschke & Ehm Rechtsanwältinnen & Mediatoren
IHRE KOMPETENTEN PARTNER IM IMMOBILIEN-, GESELLSCHAFTS- UND FAMILIENRECHT
Immobilien-, Bau- und Erbrecht
Gesellschafts- und Steuerrecht
SL Gründung in 48 h
Individuelle Beratung in Palma!
Scheidung, Ehevertrag, Zugewinnausgleich, Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung
CHRISTIAN GERBOTH RA & ABOGADO
HEIKE DAHMEN - LÖSCHE RECHTSANWÄLTIN
PALMA: Jaime III, 3 - 4º-2ª (Ecke Borne)
IBIZA: Pintor Puget, 14, Sta. Eulalia
Tel.: +34 971 722 494 • Fax: +34 971 723 347
info@mallorca-anwalt.com
www.mallorca-anwalt.com
Königsallee 60C, 40212 Düsseldorf
Tel.: +49 211 6 001 009
Mob.: +34 682 228 636
info@praxis-fuer-familienrecht.de
www.mallorca-scheidung.com

JANUAR Consulting
DEUTSCHSPRACHIGE RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER
PALMA Palau Reial, 19 Entr. - T 971 729 760
Kontaktperson: Saskia Porta
s.porta@januarconsulting.com
MANACOR Amargura, 1E - T 971 553 161
Kontaktperson: Gala Kogan
g.kogan@januarconsulting.com
Miquel Angel Riera
RECHTSANWALT UND STEUERBERATER
Gala Kogan
DIPL.-KAUFFRAU UND STEUERBERATERIN
Sakia Porta
DEUTSCHE RECHTSANWÄLTIN & ABOGADA INSCRITA
RECHTS- UND STEUERBERATUNG BEI INVESTITIONEN IN SPANIEN - IMMOBILIEN- UND ERBECHT
GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG - NEU: VERWALTUNG VON EIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN

„Danke für alles!“
SOS KINDERDÖRFER WELTWEIT
www.sos-kinderdoerfer.de

KANZLEI DYLLONG
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht
Deutsches & Spanisches Erbrecht, EU-ErbVO, Immobilienrecht
Kontakt Dortmund:
Hagener Straße 231, 44229 Dortmund • Fon: +49-231-2208377
info@kanzlei-dyllong.de • www.kanzlei-dyllong.de
Martina Dyllong
Dortmund | Düsseldorf | Mallorca | Alicante | Gran Canaria | Málaga